



Satzung

Ev. Schifferkinderheim Mannheim e.V.

Präambel

Das Schifferkinderheim wurde im Jahr 1913 unter Anteilnahme weiter Kreise der Mannheimer Bevölkerung gegründet, um schulpflichtigen Schifferkindern einen geregelten Schulbesuch zu ermöglichen und ihnen eine Heimstätte zu geben, die sich in gleicher Weise dem leiblichen und seelischen Wohl der Kinder verpflichtet weiß. Die evangelische Gemeinde nimmt damit die aus der Kindertaufe übernommene Verpflichtung zur christlichen Kindererziehung wahr. Darin verwirklicht sie den diakonischen Auftrag Jesu: „was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan“.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

- Evangelisches Schifferkinderheim Mannheim e.V. -

und hat seinen Sitz in Mannheim. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer 575 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ zu §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist, diakonisches Handeln im Bereich der Jugendhilfe zu verwirklichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

die Unterhaltung eines Kinder- und Jugendheimes, in dem jungen Menschen sozialpädagogische Erziehungshilfen angeboten werden; dies betrifft insbesondere folgendes Leistungsangebot:

Stationäre Erziehungsgruppen, Betreutes Jugend-Wohnen, Tagesgruppen, flexible tagesstrukturierende Gruppenarbeit, soziale Gruppenarbeit an Schulen, sonstige Erziehungsleistungen an Schulen, Einzel-, Familien- sowie Nachbetreuungen, Erziehungsstellen, Eingliederungshilfen, Ausbildungsplätze, Betreiben von Schülerhorts, Kindertagespflegeeinrichtungen und einer Heim-Küche;

die Aufnahme schulpflichtiger Schifferkinder, für die das Heim Ersatz für Familienpflege ist;

die Tätigkeit auf sämtlichen übrigen Gebieten der Jugendhilfe und damit zusammenhängender Tätigkeiten.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V., der sich verpflichtet, es seiner Satzung entsprechend gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zuzuführen, insbesondere für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. Er unterwirft sich dessen Satzungsbestimmungen und Ordnungen. Außerdem ist der Verein Mitglied im Verband der Evangelischen Binnenschiffergemeinden in Deutschland. Über die Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Organisationen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitglieder

Mitglied können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, den Verein im Sinne des in § 3 genannten Vereinszwecks zu fördern und zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitarbeiter des Heimes können nicht Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.

Mitglieder des Verwaltungsrats und Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern.

Mit beratender Stimme gehören der Mitgliederversammlung an:

der Geschäftsführer bzw. dessen Stellvertreter

der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung bzw. dessen Stellvertreter

Bei Bedarf können sachkundige Personen hinzugezogen werden z.B.:

der Vertreter des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

der Vertreter des Stadtjugendamtes Mannheim

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsrat es beschließt, oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zwecks.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Die Einladung gilt als mit dem Tag der Versendung an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse zugegangen.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied online spätestens 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder auf elektronischem Weg, z.B. E-Mail, mit einer Frist von 3 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Bei nachgewiesener unverschuldeter Fristversäumnis kann der Vorstand die Stimmabgabe eines Mitglieds als vor Ablauf der Frist abgegeben zulassen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet, bis und sofern die Mitgliederversammlung keine andere Leitung aus dem Kreis der Mitglieder beschließt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit, sowie über alle vom Vorstand und dem Verwaltungsrat eingebrachten Vorschläge und Anträge, ferner über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind.

Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung nach Prüfung durch einen im Sinne von §§ 318, 319 HGB zugelassenen Abschlussprüfer, insbesondere Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zur Beschlussfassung.

Entlastung des Vorstandes einschließlich der Geschäftsführung des Heims und des Verwaltungsrates.

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 7 der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 11 Abstimmung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgege-

benen Stimmen mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins gem. § 20 der Satzung gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags.

Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde.

Der Versammlungsleiter leitet die Wahl. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats kann auch in Form einer Blockwahl durchgeführt werden; der Beschluss über das Wahlverfahren bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählten Personen, sowie dem Vorstand. Hinsichtlich der Einladung der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Art der Versammlung und der Fassung schriftlicher Beschlüsse gilt § 9 der Satzung entsprechend. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Verwaltungsrat aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst. Die Amtsdauer des so hinzugetretenen Verwaltungsratsmitglieds währt bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel zweimal jährlich, sonst nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn es die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats verlangt. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt § 11 entsprechend. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der 1. und 2. Vorsitzende des Vereinsvorstands sind nach Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Genehmigung der Erstellung bzw. Änderung der Geschäftsordnung ermächtigt, jeweils allein oder gemeinsam die ausgefertigte Geschäftsordnung mit Wirkung für den Verwaltungsrat zu unterzeichnen.

§ 13 Aufgaben des Verwaltungsrates

Beschlußfassung über

Gegenstände, die ihm vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgelegt werden;

Bauvorhaben, Grundstücksgeschäfte und andere Rechtsgeschäfte, die zum laufenden Betrieb zählen;

Genehmigung von Geschäftsordnungen;

Genehmigung des Wirtschaftsplans;

die Bestellung eines Abschlussprüfers. Der Abschlussprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahres gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Hat der Vorstand bereits einen zugelassenen Prüfer im Sinne von §§318, 319 HGB mit der Prüfung des Jahresabschlusses betraut, gilt dieser als Abschlussprüfer, wenn der Verwaltungsrat keinen anderen zugelassenen Prüfer bestellt.

Der Verwaltungsrat ist bei der Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers vorher anzuhören.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter des 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Stellvertreter des 2. Vorsitzenden. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind diese vier Vorstandsmitglieder, wobei der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird. Der Vorstand mit den jeweiligen Funktionen der Vorstandsmitglieder nach Satz 1 wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis der Nachfolger sein Amt antritt.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig jährlich 3 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden in Schriftform oder in elektronischer Form, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen. Die Einladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen verkürzt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Sämtliche gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Tätigkeiten - jeweils allein oder gemeinsam - des 1. und 2. Vorsitzenden des Vereinsvorstands im Rahmen der Geschäftsführungsbezugnis des Vorstandes gelten als durch den gesamten Vorstand genehmigt. Die Regelungen der Geschäftsordnung gemäß § 18 der Satzung sind für die Tätigkeit des Vorstands verbindlich.

Der Vorstand bestellt und entlässt den Geschäftsführer.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Erfordert die Durchführung des jeweils gültigen Wirtschaftsplans die Vornahme zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte, gilt die Einwilligung mit der Genehmigung des Wirtschaftsplans durch den Verwaltungsrat als erteilt.

§ 16 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, nach Weisung des Vorstandes und den Regelungen einer vom Verwaltungsrat genehmigten Geschäftsordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Der Geschäftsführer hat dem Vorstand über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins regelmäßig und in dringlichen Fällen unverzüglich zu berichten.

Der Geschäftsführer und seine Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrats und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit das jeweilige Vereinsorgan keinen entgegenstehenden Beschluss fasst.

Insbesondere die folgenden Rechtsgeschäfte fallen in die Zuständigkeit des Geschäftsführers:

Einrichten, Unterhalten und Ändern von Geschäftskonten bei Banken

Verfügung über die Bankkonten gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes

Rechtsgeschäfte im Rahmen des jeweils gültigen Wirtschaftsplans und gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung

Rechtsgeschäfte, die der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Verwaltungsrats oder des Vorstandes bedürfen, können durch den Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Erfordert die Durchführung des jeweils gültigen Wirtschaftsplans die Vornahme zustimmungsbedürftiger Rechtsgeschäfte, gilt die Einwilligung mit der Genehmigung des Wirtschaftsplans durch den Verwaltungsrat als erteilt.

Der Geschäftsführer vertritt gemäß § 30 BGB entsprechend seinem Aufgabenbereich den Verein.

Er erstellt gegen Ende des laufenden Geschäftsjahrs den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr und den Jahresabschluss nach Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 17 Aufbringung der Mittel

Die Mittel zu Durchführung der in § 3 genannten Aufgaben erhält der Verein insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Pflegesätzen, staatlichen Zuschüssen, kirchlichen Zuschüssen, Spenden, sonstigen Zuwendungen und Erträgen aus eigenem Vermögen.

§ 18 Geschäftsordnung

Sind zur Durchführung der Satzungsbestimmungen nähere Einzelbestimmungen notwendig, so werden diese in einer oder mehreren Geschäftsordnungen geregelt. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen. Das gleiche gilt für notwendige Änderungen der Geschäftsordnung.

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von den Mitgliedern erhoben, verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mailadresse.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfü-

lung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des gemeinnützigen Zwecks gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung ist nicht zulässig. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss über die Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Vereinsmitglieder ist nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Es genügt der Zugang bei einem Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann eine Ausschlussfrist zur Abgabe der schriftlichen Zustimmung setzen.



SCHIFFER
KINDER
HEIM

Ev. Schifferkinderheim Mannheim e.V.
Seckenheimer Hauptstraße 211
68239 Mannheim
0621 / 4 84 06-0
www.schifferkinderheim.de

Vereinsregister AG Mannheim Nr. 575
Bankverbindung: Volksbank Rhein - Neckar eG
BIC: GENODE61MA2
IBAN: DE13 6709 0000 0015 3145 08
Freistellungsbescheid Nr. 37006/00233